

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Seniorenbeirat der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 30.08.2016.

Laut Beschluss vom 30.08.2016 erlässt der Rat der Stadt Osnabrück folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Osnabrück ist ein politisches Gremium, welches die Interessen und Belange der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner vertritt. Die Stadt Osnabrück bildet einen Seniorenbeirat, um Seniorinnen und Senioren die Teilhabe an politischer Willensbildung zu ermöglichen, deren Mitbestimmung und politische Partizipation zu fördern bzw. zu sichern und die Kompetenzen älterer Bürgerinnen und Bürger für die Mitgestaltung des kommunalpolitischen Geschehens zu nutzen. Ziel ist es, die vorhandenen seniorenrelevanten Einrichtungen, Angebote und Dienste an die Bedarfe einer älter werdenden Gesellschaft anzupassen.

Der Seniorenbeirat setzt sich dafür ein, dass niemand wegen seines Alters oder seiner altersbedingten Beeinträchtigungen bevorzugt oder benachteiligt wird. Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Er ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben in eigener Initiative. Mit dem Gremium des Seniorenbeirates wird kommunale Seniorenpolitik *mit* statt *für* Seniorinnen und Senioren umgesetzt.

Teil I: Aufgaben, Rechtsstellung, Geschäftsführung

§1 – Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Mitwirkung an / Mitgestaltung von kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Seniorinnen und Senioren - nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
- (2) Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Programmen für Seniorinnen und Senioren der Stadt Osnabrück insbesondere in den Bereichen Stadtplanung/Stadtentwicklung, Soziales, Freizeit/Kultur /Bildung, Mobilität, Wohnen, Gesundheit/Pflege/Sport einschließlich Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen.

- (3) Beratung des Rates und der Fachausschüsse sowie der Verwaltung bzw. der städtischen Gesellschaften in allen Fragen, die das Leben der Osnabrücker Seniorinnen und Senioren betreffen, einschließlich der Einbringung entsprechender Empfehlungen
- (4) Einbindung in lokalpolitische Entscheidungsprozesse durch Informationsrecht über alle Vorhaben, die Belange und Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren.
- (5) Mitwirkung in und Zusammenarbeit mit seniorenrelevanten Gremien, Verbänden, Vereinigungen, Gruppen, Vereinen, Initiativen und Einrichtungen. Organisation des Seniorenbeirates in Landes- und Bundesfachverbänden der Seniorenvertretungen und -vereinigungen zur Qualitätssicherung der Arbeit.
- (6) Unterrichtung der Öffentlichkeit über seniorenspezifische Belange, aktuelle seniorenpolitische Themen und Fragestellungen.
- (7) Kontaktpflege zu Osnabrücker Senior/-innen und Senioreneinrichtungen, insbesondere zu ambulanten und stationären Einrichtungen der Altenhilfe.
- (8) Einbeziehung der strategischen Stadtziele sowie des Stadtentwicklungskonzeptes „Älterwerden in Osnabrück“ in die Arbeit des Seniorenbeirates.
- (9) Einbeziehung der Aspekte Geschlecht, geschlechtliche Orientierung, Staatsangehörigkeit, Herkunft, religiöse Anschauung, Migration etc. bei allen seniorenrelevanten Themen.

§ 2 – Bezeichnung und Stellung des Seniorenbeirates

- (1) Die Bezeichnung lautet „Seniorenbeirat der Stadt Osnabrück“.
- (2) Der Seniorenbeirat ist dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zugeordnet. Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (3) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die geschäftsführende Stelle erhält die Pressemitteilungen und Produkte der Öffentlichkeitsarbeit vorab zur Kenntnis.

§ 3 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem für Senior/-innen zuständigen Verwaltungsfachbereich, der auch die Sach- und Personalkosten trägt.

Teil II: Mitglieder

§ 4 – Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 13 durch Delegierte gewählte Mitglieder,
 - zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Osnabrück benannte Mitglieder,
 - der/die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses und dessen/deren Vertreter/-in sowie ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreter/-innen des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

- (2) Dem Seniorenbeirat gehören als beratende Mitglieder an:
- ein/e vom Migrationsbeirat entsandte/r Vertreter/in
 - ein/e vom Behindertenforum entsandte/r Vertreter/in
 - maximal 3 weitere Expert/-innen mit Fachkompetenz für bestimmte Seniorenthemen (sie können von den entsprechenden Institutionen/ Gremien entsandt oder vom Seniorenbeirat berufen werden),
 - die/der Mitarbeiter/-in der für die Fachkoordination Seniorenarbeit zuständigen Stelle.
- (3) Fünf durch Delegierte gewählte Nachrücker/-innen ersetzen (in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmen) bei dauerhaftem Ausscheiden die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 – Bestellung der Mitglieder

- (1) Der Verwaltungsausschuss stellt die Zusammensetzung des Beirates sowie etwaige Veränderungen auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses durch Beschluss fest.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt die Mitglieder und Nachrücker/-innen des Seniorenbeirates entsprechend § 38 ff NKomVG zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung nach § 38 ff NKomVG gem. § 5 (2).
- (2) Für stimmberechtigte Mitglieder, die während einer Amtsperiode dauerhaft ausscheiden, rücken die gewählten Nachrücker/-innen in der Reihenfolge ihrer bei der Wahl erzielten Stimmen nach. Dies wird durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses festgestellt.
- (3) Bei Nichterfüllung oder Nichtwahrnehmung der Aufgaben kann ein Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch Beschluss des Verwaltungsausschusses abberufen und durch eine/einen Nachrücker/-in ersetzt werden.

§ 7 – Amtsperiode

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder. Bis zur Neukonstituierung führt der amtierende Seniorenbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens vier Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück weiter. Für die Ratsmitglieder ist die Wahlperiode des Rates maßgebend.

§ 8 – Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Seniorenbeirat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.
- (2) Der oder die Vorsitzende – im Falle der Abwesenheit der/die Stellvertreter/-in - eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Teil III: Sitzungen

§ 9 – Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, hat es dies der/dem Vorsitzenden oder der geschäftsführenden Stelle rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Mitglieder erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung. Näheres dazu ist in der Satzung der Stadt Osnabrück über die Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen vom 23. März 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2013 geregelt.
- (3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates nehmen die vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin beauftragten Dienstkräfte teil.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die/der Vorsitzende kann Gästen das Rederecht erteilen oder entziehen. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für eine öffentliche Beratung geeignet sind (z. B. Personalangelegenheiten, Angelegenheiten mit Erörterungen persönlicher Daten Dritter), sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige sowie Vertreter/-innen von Institutionen bzw. Einrichtungen hinzuziehen.

§ 10 – Sitzungstermine

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr.
- (2) Sitzungstermine, Sitzungsort und Schwerpunktthema werden an die Presse gegeben.

§ 11 – Einladungen

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. dessen/deren beauftragte Verwaltungsmitarbeiter/-in lädt die Beiratsmitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich oder per Email zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet. Die Nachrücker/-innen erhalten die Tagesordnung zur Information.

- (2) Weitere Ausfertigungen der Einladung werden nach Absprache damit befassten Stellen der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe hierfür sind mitzuteilen.

§ 12 – Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Stelle auf. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Alle Seniorenbeiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ladungsfrist bei der geschäftsführenden Stelle schriftlich eingereicht sein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 13 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die/der Vorsitzende - im Falle der Abwesenheit sein/e Stellvertreter/-in - stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 14 – Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim oder namentlich abgestimmt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 15 – Empfehlungen an andere Stellen

- (1) Der Seniorenbeirat leitet Empfehlungen zu seniorenrelevanten Themen über die geschäftsführende Stelle an die Fachausschüsse, den Rat oder andere zuständige Stellen weiter.
- (2) Werden Empfehlungen an den Rat der Stadt gerichtet, sind sie den für die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung - spätestens innerhalb von drei Monaten - über die geschäftsführende Stelle zuzuleiten. Die Fachausschüsse entscheiden über das weitere Verfahren.

§ 16 – Niederschrift

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Der Niederschrift müssen Sitzungsort und -zeit, behandelte Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse bzw. Abstimmungsergebnisse sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu entnehmen sein.
- (3) Die Niederschrift ist von der geschäftsführenden Stelle in Zusammenarbeit mit dem/der Protokollführer/-in allen Beiratsmitgliedern und Nachrücker/-innen innerhalb von maximal sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich per Email, in Einzelfällen postalisch, zu übersenden.
- (4) Weitere Ausfertigungen der Niederschrift werden nach Absprache damit befassten Stellen der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Seniorenbeirat beschließt in der Folgesitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 17 – Mitwirkung

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates haben das Recht, in Fachausschüssen der Stadt Osnabrück mit beratender Stimme mitzuarbeiten, soweit dies in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist. Dies gilt insbesondere für Senior/-innen betreffende Fragen in den Bereichen Stadtplanung und Stadtentwicklung, Soziales, Freizeit, Kultur, Bildung, Mobilität, Wohnen, Gesundheit, Prävention, Pflege, Sport.
- (2) Der Seniorenbeirat beteiligt sich aktiv an den Niedersächsischen Seniorenkonferenzen und den Fachveranstaltungen des Niedersächsischen Landesseniorenrates.

§ 18 – Arbeitskreise/Projektgruppen

- (1) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise/Projektgruppen einrichten, an denen auch weitere sachkundige Personen beteiligt werden können.
- (2) Der Seniorenbeirat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben an externen regionalen seniorenrelevanten Arbeitskreisen und Gremien teilnehmen.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat tritt am 30.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 8. Juli 2008 außer Kraft.